



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Per E-Mail
Regierungspräsidium
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen
Landkreistag
Städtetag

Datum 02.04.2024
Name Camagna, Storm-Raiser
Durchwahl 0711 123-39442
Aktenzeichen SM35-5011-20/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Handlungsanweisungen zur Erstattungsfähigkeit von Ausgaben nach § 46a SGB XII für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften gem. § 142 SGB XII (Erlass 2/2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,




mit dem "Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze" vom 22.12.2023 ist § 142 SGB XII zum 01.01.2024 neu gefasst worden. Durch die Änderung vermindert sich für Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt, wenn bei einer Unterbringung der Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit **Sachleistungen** für die Ernährung (Catering) sowie die Haushaltsenergie gewährt werden.

§ 142 Satz 1 SGB XII setzt voraus, dass

- eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht ist und
- ihr darin Vollverpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt wird und
- dies **unentgeltlich** geschieht.

Nach § 142 Satz 2 SGB XII vermindert sich wegen dieser anderweitigen Bedarfsdeckung der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt in Abhängig-

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmitte ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



keit von der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat nach § 142 Satz 4 SGB XII dem öffentlich-rechtlichen Träger oder privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit für die anderweitige Bedarfsdeckung für Verpflegung und Haushaltsstrom Aufwendungen in Höhe der in § 142 Satz 2 SGB XII genannten Beträge zu erstatten.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, ergehen folgenden Handlungsanweisungen:

1. Für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII gilt, dass erstattete Aufwendungen nach § 142 Satz 4 SGB XII keine Ausgaben nach § 46a SGB XII darstellen. Gemäß § 46a Abs. 1 SGB XII sind nur Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII durch den Bund erstattungsfähig und dürfen somit nicht in die Quartalsabrufe einfließen.
2. Sind die Verpflegungs- und Haushaltsenergiekosten (zumindest rechnerisch) bereits in der Nutzungsgebühr enthalten, liegt keine Unentgeltlichkeit im Sinne des § 142 Satz 1 SGB XII vor. § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (nach unten abweichende Regelsatzfestsetzung) ist dann anzuwenden.
3. Kaufen Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften Bons/Marken oder bezahlen sie ihre Verpflegung anderweitig selbst, liegt ebenfalls keine Unentgeltlichkeit im Sinne des § 142 Satz 1 SGB XII vor. § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (nach unten abweichende Regelsatzfestsetzung) ist dann nicht anzuwenden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Rechtsauffassung des Sozialministerium Baden-Württemberg bestätigt.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung zur weiteren Veranlassung/Beachtung an die Träger der Sozialhilfe gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Francesco Camagna